

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 27.

München, den 19. Mai 1868.

Inhalt:

Finanz-Gesetz für die IX. Finanzperiode 1868 und 1869.

Finanz-Gesetz
 für die IX. Finanzperiode 1868 und 1869.

Ludwig II.
 von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben auf den Antrag des Staats-
 ministeriums der Finanzen nach Vernehmung
 Unseres Staatsrathes mit dem Beirathe,
 und, soviel die Erhebung der directen und
 die Veränderung der indirecten Steuern,
 dann die Festsetzung der Maximalbeträge der

Tarife für den Transport auf den Staats-
 Eisenbahnen, sowie der Canalgebühren auf
 dem Ludwigs-Donau-Rain-Canale anlangt,
 mit der Zustimmung der Kammer der
 Reichsräthe und der Kammer der Abgeord-
 neten über die Staats-Einnahmen und Aus-
 gaben für die IX. Finanzperiode, nämlich
 für die zwei Jahre 1868 und 1869, beschlossen
 und verordnen, wie folgt:

Tit. I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1.

Die nachträglichen Einnahmen und Aus-
 gaben der VIII. Finanzperiode sind mit